

**Kulturgemeinschaft
Wittgenborn 1885 e.V.**



Satzung

Neuaufgabe März 2012



Vorwort

Die Kulturgemeinschaft Wittgenborn 1885 e. V. führt ihr Bestehen auf den "Gesangverein Liederkrantz" von 1885, den "Gesangverein "Sängerlust" von 1894, den "Turnverein Wittgenborn" von 1904, die "Arbeiter-Sänger- und Turnvereinigung Wittgenborn" von 1921 und den "Sport- und Gesangverein Wittgenborn von 1946 zurück.

Die derzeit gültige Namensänderung erfolgte am 30. Dezember 1950.

§ 1

Name und Sitz

a) Der Verein führt den Namen „Kulturgemeinschaft Wittgenborn 1885 e. V. b) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hanau unter Nr. 3359 eingetragen.

c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

d) Sitz des Vereins ist Wächtersbach/Stadtteil Wittgenborn.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.

Der Satzungszweck Förderung des Sports wird verwirklicht insbesondere durch:

- das abhalten von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden z.B. für Fußball, Tischtennis, Turnen Gymnastik, Badminton, Lauffreie usw.
- die Durchführung eines regelmäßigen Spielbetriebes z. B. für Fußball und Tischtennis usw.
- die aktive Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen

Der Satzungszweck Förderung der Kultur wird verwirklicht insbesondere durch:

- Das durchführen von Faschingssitzungen, Theaterveranstaltungen.
- Das abhalten von Gesangsübungsstunden, von Konzert- und Liederabenden.
- Das veranstalten und der Besuch von Vereins- und Abteilungsjubiläen

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Kulturgemeinschaft Wittgenborn 1885 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (670 BGB).

Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins kann eine Ehrenamtspauschale in Form eines pauschalen Aufwendersatzes, oder einer Tätigkeitsvergütung, geleistet werden.

§ 4 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wächtersbach die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Für sämtliche Mitglieder der Kulturgemeinschaft gilt die vorliegende Satzung als rechtsverbindlich.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
dieser muss schriftlich an den Vorstand mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres eingereicht werden,
 - b) Ausschluss durch den Vorstand.
 - c) wenn das betreffende Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses, im Rückstand ist.
 - d) durch eine Hauptversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann vorhanden, wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht, oder den Zwecken der Kulturgemeinschaft grob und vorsätzlich zuwider handelt.
 - e) durch Tod.
-

§ 7 Mitgliederbeitrag

Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird bei Bedarf in der Hauptversammlung festgelegt, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens im 1. Quartal des folgenden Jahres statt. In dieser werden der Jahresbericht des Vorstandes, sowie die Berichte der einzelnen Abteilungen entgegengenommen und alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinschaft, beraten und beschlossen. Weiterhin hat die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu erfolgen.

Die ordentliche Hauptversammlung wählt den Vorstand jeweils für zwei Jahre.

Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand durch ein Mitglied aus den eigenen Reihen.

Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt bei nur einem Vorschlag per Akklamation, bei mehreren Vorschlägen wird geheim gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Für die Durchführung der Wahl und die Entlastung des seitherigen Vorstandes ist von der Versammlung ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu benennen.

Eine weitere Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist die Wahl von zwei Revisoren aus den Reihen der Mitglieder.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Gemeinschaftsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.

Die ordentliche Hauptversammlung, sowie außerordentliche Hauptversammlungen sind allen stimmberechtigten Mitgliedern spätestens eine Woche vorher schriftlich mit Tagesordnung bekanntzugeben.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-Mail erfolgt. Der Fristverlauf für die Einladung beginnt mit dem Tage der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-Mail.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Bei Bedarf und auf Wunsch der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind allen stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 1 Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand hat folgende Zusammensetzung:

a) Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassenwart
2. Kassenwart

b) Ergänztter Vorstand

Alle Abteilungsleiter
Pressewart
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Kulturgemeinschaft im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Gemeinschaft entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen der Jahreshauptversammlung zu führen.

§ 11

Die Abteilungen

a) Fachausschüsse

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von ihren Fachabteilungen gewählt. Die Fachabteilungen bestimmen sich aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter, der die Abteilung im Vorstand mit Stimmrecht vertritt.

§ 12

Auflösung der Kulturgemeinschaft

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch den Beschluss einer Hauptversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Antrag rechtzeitig und Schriftlich mit Begründung an den Vorstand eingereicht wird und allen Mitgliedern mit der Einladung ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde.

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur mit einer Stimmenmehrheit von vierfünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Wird die Kulturgemeinschaft Wittgenborn e.V. aufgelöst, so ist ihr, zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen, der Stadt Wächtersbach zur Verfügung zu stellen, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen einer gemeinnützigen Vereinigung im Sinne dieser Satzung zu übereignen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde durch den Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung am 17.03.2012 anerkannt und tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

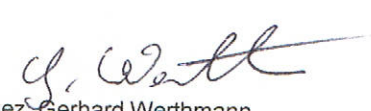
Durch diese Satzung wird die seither gültige Satzung vom 19. November 2010 einschließlich aller Änderungen abgelöst.

Die Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Hanau.

Wächtersbach, den 17. März 2012

Kulturgemeinschaft Wittgenborn 1885 e.V.


gez. Werner Jung
(1. Vorsitzender)


gez. Gerhard Werthmann
(2. Vorsitzender)